



März 2021

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

Die Vervielfältigungsregelung bietet attraktive Möglichkeiten zur Vorsorge

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Unternehmen, bietet die sog. Vervielfältigungsregelung eine steuerlich attraktive Möglichkeit zur nachträglichen Einrichtung oder Erweiterung einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung. Dabei ist es für die Vervielfältigung unerheblich, aus welchen Gründen das Dienstverhältnis beendet wird. Die Vervielfältigungsregelung kann sowohl in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, als auch bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses angewendet werden. Insbesondere im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses und einer damit verbundenen Abfindungszahlung ist die Vervielfältigung steuerlich attraktiv. Denn Abfindungszahlungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen zwei Vervielfältigungsregelungen mit unterschiedlicher Höhe des steuerlich nutzbaren Vervielfältigungsbetrags:

- **§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG:** Dieser regelt die **steuerfreie Einzahlung von Beiträgen** in eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse. Die späteren Leistungen sind dann nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern.
- **§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F.:** Beiträge in eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse werden nicht mit dem individuellen Steuersatz, sondern mit einer **Pauschalsteuer** belegt. Der Pauschalsatz beträgt 20 %, zuzüglich ggf. Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer. Rentenleistungen werden in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil besteuert, bei Kapitalzahlungen wird je nach Endalter die volle oder halbe Differenz aus der Beitragssumme und der Versicherungsleistung mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

Voraussetzungen für die Nutzung beider Vervielfältigungsregelungen

Entscheidend ist, dass die Beitragszahlung im Zusammenhang mit der Beendigung des ersten Dienstverhältnisses (Lohnsteuerklasse I bis V) erfolgt. Dies ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dann gegeben, wenn der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beendigungs-/Auflösungszeitpunkt geleistet wird. Die Vervielfältigungsregelung kann auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses angewendet werden, wenn die Beitragsleistung oder die Entgeltumwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses vereinbart wird.

Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG

Die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG wurde zuletzt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) im Förderrahmen deutlich ausgeweitet. Zur Berechnung der steuerfreien Beitragshöhe wird die Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem aktuellen Arbeitgeber bestanden hat (max. jedoch 10 Kalenderjahre) mit 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) multipliziert. Für das Jahr 2021 ergibt sich somit folgender steuerfreier Höchstbeitrag:

$$\text{max. 10 Kalenderjahre} \times \text{3.408 EUR} = \text{34.080 EUR}$$

Sind im Jahr des Ausscheidens die Fördergrenzen des § 3 Nr. 63 Satz 1 noch nicht vollständig ausgeschöpft, so kann die noch nicht genutzte Beitragssumme zusätzlich steuerfrei eingezahlt werden.

Beispiel:

Manfred Muster war vom 01.05.2005 bis 31.03.2021 beim Arbeitgeber Bruno Beispiel GmbH beschäftigt. Im Jahr 2021 wurden bisher insgesamt 500 EUR in einen nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Vertrag eingebracht. Manfred Muster möchte für seine Abfindung in Höhe von 50.000 EUR im Jahr 2021 die Vervielfältigungsregelung nutzen.

Berechnung des steuerlich maximal geförderten Einmalbeitrages: 10 Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, multipliziert mit 3.408 EUR (aus BBG des Jahres 2021) ergibt 34.080 EUR. Zusätzlich kann die „noch nicht verbrauchte“ Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 des laufenden Jahres (3.408 EUR minus 500 EUR = 2.908 EUR) eingezahlt werden. Maximaler Betrag: 34.080 EUR plus 2.908 EUR = 36.988 EUR.

Vervielfältiger nach § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG (Pauschalbesteuerung):

Für die Nutzung der Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F. müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der ausgeschiedene Arbeitnehmer muss eine Altzusage (i.d.R. Direktversicherung) mit Beginn vor 2005 besitzen oder besessen haben und es muss vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG pauschal versteuert worden sein. Eine vor 2005 erteilte Altzusage muss allerdings im Zeitpunkt der Nutzung der Vervielfältigungsregelung nicht mehr bestehen (z. B. weil sie bereits ausgezahlt oder abgefunden wurde).
- Weiterhin sind die sonstigen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F. einzuhalten (u.a. Mindestvertragsdauer von fünf Jahren bei Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen die Kapitaloption frühestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss wirksam werden kann; die Direktversicherung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG).

Der jährlich pauschalierungsfähige Höchstbetrag von 1.752 EUR wird vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestanden hat. Eintritts- und Ausscheidejahr werden jeweils als volle Kalenderjahre berücksichtigt. Besteht bereits eine Direktversicherung, so wird der Einmalbeitrag um die gezahlten Beiträge im Jahr des Ausscheidens und der vorangegangenen sechs Kalenderjahre gekürzt.

Beispiel:

Max Müller ist am 01.07.2002 in die Firma eingetreten und hat per 01.12.2002 eine Direktversicherung abgeschlossen, in welche er monatlich 100 EUR aus Entgeltumwandlung eingezahlt hat. Zum 30.06.2020 hat Max Müller die Firma verlassen und erhält eine Abfindungszahlung. Im Rahmen der Vervielfältigung kann er folgenden Beitrag für seine Direktversicherung steuerbegünstigt aufwenden:

19 Dienstjahre x 1.752 EUR =	33.288 EUR
abzgl. der Beiträge für das aktuelle Jahr und der letzten 6 Jahre für die Direktversicherung: abzgl. 78 Monate x 100 EUR (6 Jahre + 6 Monate) =	7.800 EUR
Höchstbetrag =	25.488 EUR

Will Max Muster parallel auch die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG nutzen, werden die bereits in den Vervielfältiger nach § 40b Abs. 2 EStG gezahlten 25.488 EUR vom max. Vervielfältigungsvolumen nach § 3 Nr. 63 EStG (bei Zugrundelegung der BBG 2021: 34.080 EUR) abgezogen. Für die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG verbleibt damit ein Betrag von 8.592 EUR.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Vervielfältigungsbetrages richtet sich danach, welche steuerliche Vervielfältigungsregel angewendet wird:

1. Grundsätzlich sind Beiträge im Rahmen der Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG sozialversicherungspflichtig. Jedoch sind Beiträge zum Vervielfältiger aus einer Abfindungszahlung, die ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes bezahlt werden, sozialversicherungsfrei.
2. Beiträge im Rahmen der Vervielfältigungsregelung nach § 40 b EStG sind sozialversicherungsfrei.

Die **Leistungen** unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.

Versicherungsnehmereigenschaft bei Nutzung der Vervielfältigungsregelungen

Grundsätzlich wird eine Direktversicherung mit Anwendung einer Vervielfältigungsregel noch mit dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eingerichtet, wodurch eventuelle Sonderkonditionen für den Arbeitgeber noch berücksichtigt werden können. Im Anschluss wird die Versicherung mit dem tatsächlichen Ausscheiden des Arbeitnehmers auf diesen übertragen.

Besonderheiten beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Das sogenannte Nachzahlungsverbot bedingt, dass der Pensionsanspruch eines beherrschenden GGF, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zusage, nur in der bis zum Versorgungsfall noch ausstehenden Dienstzeit erworben werden kann.

Wird einem beherrschenden GGF erst zum Anlass des Ausscheidens eine Direktversicherungszusage unter Nutzung der Vervielfältigungsregel erteilt, so würde die Zusage gegen das Nachzahlungsverbot verstoßen. Der entsprechende Versorgungsanspruch wäre aufgrund des Ausscheidens nicht mehr erdienbar.

Haben Sie Fragen zu der Umsetzung, dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN